

Synopse zur 2. Änderung der Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Köthen (Anhalt)

| alte Fassung (a. F.) | Erläuterung | neue Fassung (n. F.) |
|--|--|--|
| Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Köthen (Anhalt) | | Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Köthen (Anhalt) |
| Aufgrund der §§ 6 Abs. 1, Satz 1, § 8 Nr. 1, 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S 383) zuletzt geändert am 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 14.03.2013 folgende Satzung beschlossen: | Anpassung auf Grund des Inkrafttretens des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt | <u>Aufgrund der §§ 5, 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 vom 26.06.2014), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372) hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Köthen (Anhalt) beschlossen:</u> |
| I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosenunterkünfte | | I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosenunterkunft |
| § 1 Rechtsform/Anwendungsbereich/Gemeinnützigkeit | redaktionelle Anpassung | § 1 Rechtsform/Zweckbestimmung |
| (1) ¹ Die Stadt Köthen (Anhalt) betreibt die Obdachlosenunterkünfte in 06366 Köthen (Anhalt) als voneinander getrennte öffentliche Einrichtungen in der Form nicht rechtsfähiger Anstalten des öffentlichen Rechts. ² Sofern ein dringendes Bedürfnis besteht, kann die Stadt weitere Unterkünfte anmieten oder errichten und gegebenenfalls Unterkünfte schließen. | Streichung von Postleitzahl und Ort, da sich aus der örtlichen Zuständigkeit bereits ergibt, dass eine Betreibung nur im Stadtgebiet zulässig ist. | (1) ¹ Die Stadt Köthen (Anhalt) betreibt <u>eine Obdachlosenunterkunft als öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.</u> ² Sofern ein dringendes Bedürfnis besteht, kann die Stadt weitere Unterkünfte anmieten oder errichten und gegebenenfalls Unterkünfte schließen. |

Synopse zur 2. Änderung der Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Köthen (Anhalt)

| alte Fassung (a. F.) | Erläuterung | neue Fassung (n. F.) |
|---|---|---|
| <p>(2) Die Stadt Köthen (Anhalt) verfolgt mit der Betreibung der Obdachlosenunterkünfte ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>-</p> <p>(3) ³Zweck der <u>Betreibung der Obdachlosenunterkünfte</u> ist die Förderung des Wohlfahrtswesens. ²Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden.</p> <p>-</p> <p>(4) ³Die Einrichtungen sind selbstlos tätig. ²Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>-</p> <p>(5) ⁴Mittel der o. g. Einrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Stadt Köthen (Anhalt) als Träger der Einrichtungen erhält keine Zuwendung aus Mitteln der Einrichtungen. ³Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>-</p> <p>(6) ⁴Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume. ²Obdach wird nur vorübergehend gewährt.</p> <p>-</p> <p>(7) Die Obdachlosenunterkünfte unterstehen der Aufsicht des Oberbürgermeisters der Stadt Köthen (Anhalt).</p> | <p>Abs. 2-5 werden gestrichen, da die <u>Betreibung einer Obdachlosenunterkunft eine Pflichtaufgabe der Kommune im Rahmen der Gefahrenabwehr darstellt. Eine Notwendigkeit der Benennung des Zwecks im steuerrechtlichen Sinne ist nicht ersichtlich.</u></p> <p>Neue Nummerierung und redaktionelle Anpassung - Abs. 6 a.F. geändert auf Abs. 2 n.F</p> <p>Neue Nummerierung und redaktionelle Anpassung - Abs. 7 a.F. geändert auf Abs. 3 n.F</p> | <p><u>(2) Die Obdachlosenunterkunft dient ausschließlich der vorübergehenden und notdürftigen Unterbringung von Personen, die unfreiwillig obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine ordnungsgemäße Unterkunft oder eine Wohnung zu beschaffen.</u></p> <p><u>(3) Die Obdachlosenunterkunft untersteht der Aufsicht und der Verwaltung der Stadt Köthen (Anhalt).</u></p> |

Synopse zur 2. Änderung der Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Köthen (Anhalt)

| alte Fassung (a. F.) | Erläuterung | neue Fassung (n. F.) |
|--|--|---|
| II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte | | II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte |
| § 2 Benutzungsverhältnis und Einweisung | | § 2 Benutzungsverhältnis und Einweisung |
| (1) ¹ Unterzubringende Personen werden durch schriftliche Einweisungsverfügung der Stadt Köthen (Anhalt) unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in eine der oben genannten Obdachlosenunterkünfte eingewiesen. ² Im Ausnahmefall kann bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Obdachlosigkeit die Verfügung zunächst mündlich erteilt werden. ³ Sie ist unverzüglich schriftlich nachzuholen. | redaktionelle Anpassung | (1) ¹ Unterzubringende Personen werden durch schriftliche Einweisungsverfügung der Stadt Köthen (Anhalt) unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in <u>die Obdachlosenunterkunft</u> eingewiesen. ² Im Ausnahmefall kann bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Obdachlosigkeit die Verfügung zunächst mündlich erteilt werden. ³ Sie ist unverzüglich schriftlich nachzuholen. |
| (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Bezug bestimmter Räume und den ständigen Verbleib in der zugewiesenen Unterkunft. | Ergänzung "die alleinige Nutzung" - auf Grund der Größe einzelner Unterkünften ist die Unterbringung von bis zu drei Personen in einer Unterkunft zulässig | (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Bezug bestimmter Räume, <u>die alleinige Nutzung</u> und den ständigen Verbleib in der zugewiesenen Unterkunft. |
| (3) Die Pflicht der Benutzer, sich selbst um eine angemessene Wohnung zu kümmern, wird durch die Einweisung in die Obdachlosenunterkunft nicht berührt. | | (3) Die Pflicht der Benutzer, sich selbst um eine angemessene Wohnung zu kümmern, wird durch die Einweisung in die Obdachlosenunterkunft nicht berührt. |
| | Ergänzung - Verdeutlichung der Differenzierung zu einem privatrechtlichen Mietverhältnis | (4) <u>Das Nutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.</u> |
| | Ergänzung - in der Unterkunft kann keine Versorgung durch die Stadt sichergestellt werden. | (5) <u>Eine Aufnahme in die Obdachlosenunterkunft ist ausschließlich Personen vorbehalten, die eine eigenständige Selbstversorgung absichern können.</u> |

Synopse zur 2. Änderung der Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Köthen (Anhalt)

| alte Fassung (a. F.) | Erläuterung | neue Fassung (n. F.) |
|---|---|---|
| <p>§ 3 Beginn und Ende der Nutzung; Umsetzung</p> | | <p>§ 3 Beginn und Ende der Nutzung; Umsetzung</p> |
| <p>(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht oder aufgrund einer Einweisungsverfügung nutzen kann.</p> | <p>keine Änderung</p> | <p>(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht oder aufgrund einer Einweisungsverfügung nutzen kann.</p> |
| <p>(2) ¹Das Benutzungsverhältnisses endet mit Ablauf oder Widerruf der Einweisung oder mit Auszug des Nutzers. ²Soweit die Unterkunft über den in der Einweisung angegebenen Zeitpunkt hinaus benutzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft.</p> | <p>redaktionelle Änderung</p> | <p>(2) ¹Das <u>Benutzungsverhältnis endet durch:</u> a) <u>Ablauf oder Widerruf der Einweisungsverfügung oder</u> b) <u>Auszug des Nutzers.</u> ²Soweit die Unterkunft über den in der Einweisung angegebenen Zeitpunkt hinaus benutzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft.</p> |
| <p>(3) Das Benutzungsrecht für die zugewiesene Unterkunft endet gleichfalls, wenn von dem Nutzungsberechtigten die Unterkunft länger als vier Wochen nicht genutzt wird.</p> | <p>Ergänzung weiterer Tatbestände, welche den Widerruf der Einweisung zur Folge haben</p> <p>Abs. 3 a.F. wurde in Abs. 3 n.F. unter Buchstabe c) integriert und die Dauer der Nichtnutzung der Unterkunft reduziert</p> | <p>(3) Die Einweisungsverfügung kann widerrufen werden, <u>wenn</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a) <u>anderweitig Wohnraum zur Verfügung steht oder gestellt wird,</u> b) <u>richterlich angeordneter Freiheitsentzug oder eine stationäre Therapiemaßnahme angetreten wird, die länger als zwei Wochen andauern,</u> c) <u>die Unterkunft nachweislich länger als zwei Wochen nicht genutzt wird,</u> d) <u>der Benutzer schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung oder die jeweilige Haus- bzw. Benutzungsordnung verstoßen hat,</u> e) <u>bei Tätlichkeiten gegenüber anderen Nutzern der Unterkunft oder Mitarbeitern der Stadt oder</u> f) <u>f) die Nutzungsgebühr trotz Mahnung nicht gezahlt wird.</u> |

Synopse zur 2. Änderung der Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Köthen (Anhalt)

| alte Fassung (a. F.) | Erläuterung | neue Fassung (n. F.) |
|--|--|---|
| - | | - |
| (4) Die Stadt Köthen (Anhalt) kann jederzeit dem Obdachlosen eine andere Unterkunft zuweisen, wenn es aus Gründen der zweckmäßigen Belegung oder im Interesse des Hausfriedens erforderlich ist (Umsetzung). | keine Änderung | (4) Die Stadt Köthen (Anhalt) kann jederzeit dem Obdachlosen eine andere Unterkunft zuweisen, wenn es aus Gründen der zweckmäßigen Belegung oder im Interesse des Hausfriedens erforderlich ist (Umsetzung). |
| § 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht | | § 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht |
| (1) ¹ Eine Unterkunft darf nur aufgrund einer Einweisungsverfügung und nur von der eingewiesenen Person ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden. ² Der eingewiesenen Person ist es untersagt, weitere Personen in der ihr zugewiesenen Unterkunft aufzunehmen. | keine Änderung | (1) ¹ Eine Unterkunft darf nur aufgrund einer Einweisungsverfügung und nur von der eingewiesenen Person ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden. ² Der eingewiesenen Person ist es untersagt, weitere Personen in der ihr zugewiesenen Unterkunft aufzunehmen. |
| (2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln. | Ergänzung - die Unterkunft wird möbliert übergeben | (2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen <u>Mobiliar</u> und Zubehör pfleglich zu behandeln. |
| (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör sind nicht erlaubt. | Abs. 3 a.F. gestrichen - das Verbot wird unter Abs. 4 Buchstabe d) bereits angeführt | |
| - | | |
| (4) Untersagt ist des Weiteren: | neue Nummerierung Abs. 4 a.F. geändert auf Abs. 3 n.F. | <u>(3)</u> Untersagt ist des Weiteren: |
| a) die Anfertigung von weiteren Schlüsseln für die Unterkunft, b) das Halten von Haustieren in der Unterkunft oder den Unterkunftsanlagen, c) in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abzustellen, sowie Sperrmüll oder sonstigen Un-rat, der nicht zur Abholung bereitgestellt wird, abzulagern, | keine Änderung | a) die Anfertigung von weiteren Schlüsseln für die Unterkunft, b) das Halten von Haustieren in der Unterkunft oder den Unterkunftsanlagen, c) in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abzustellen, sowie Sperrmüll oder sonstigen Unrat, der nicht zur Abholung bereitgestellt wird, abzulagern, |

Synopse zur 2. Änderung der Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Köthen (Anhalt)

| alte Fassung (a. F.) | Erläuterung | neue Fassung (n. F.) |
|---|--|--|
| d) Um,- An- oder Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in oder an der Unterkunft oder Unterkunftsanlagen einschließlich des überlassenen Zubehörs vorzunehmen. | redaktionelle Ergänzung - Die Unterkunft wird möbliert übergeben. | d) Um,- An- oder Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in oder an der Unterkunft oder Unterkunftsanlagen, einschließlich des überlassenen <u>Mobiliars</u> und <u>Zubehörs</u> , vorzunehmen, |
| | notwendige Ergänzung - Zur Vermeidung von Verunreinigungen von Hof und Gehweg. | e) <u>Müll oder Lebensmittel aus dem Fenster zu werfen</u> |
| | notwendige Ergänzung (Brandschutz) | f) <u>die Rauchwarnmelder, die nach § 47 BauO LSA in den Räumen der Unterkunft eingebaut sind, zu entfernen oder funktionsunfähig zu machen,</u> g) <u>in einem Abstand von weniger als 50 cm von Feuerstätten, Schornsteinen und Rauchrohren leicht entzündliche Stoffe zu lagern oder aufzuhängen</u> |
| | Ergänzung - Die zur Verfügung gestellten Unterkünfte sind durch die Stadt ausgestattet. Sofern Benutzer eigenes Mobiliar oder Einrichtungsgegenstände in die Unterkunft einbringen, droht eine Vermüllung der Unterkunft. Weiterhin kommen, sofern der Nutzer die Unterkunft nach Ablauf der Nutzungsberechtigung, nicht ordnungsgemäß geräumt hat, erhöhte Räumungskosten auf die Stadt zu. | h) <u>eigene Möbel, Elektrogeräte und Einrichtungsgegenstände in der Unterkunft oder den Unterkunftsanlagen abzustellen</u> |
| | notwendige Ergänzung | i) <u>Leitungswasser unbeaufsichtigt laufen zu lassen,</u> |
| | notwendige Ergänzung | j) <u>Abwässer im Freien auszugießen,</u> |
| | notwendige Ergänzung | k) <u>an den elektrischen Leitungen und Geräten Veränderungen vorzunehmen,</u> |

Synopse zur 2. Änderung der Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Köthen (Anhalt)

| alte Fassung (a. F.) | Erläuterung | neue Fassung (n. F.) |
|---|---|--|
| | notwendige Ergänzung | - l) <u>die Schließeinrichtungen auszutauschen.</u> |
| | notwendige Ergänzung | - <u>(4) Besucher sind generell nicht erlaubt. Ausgenommen hiervon sind Vertreter und Beauftragte von Behörden, Ärzte, Betreuer und Sozial- und Pflegedienste. Diese müssen sich gegenüber Vertretern der Stadt Köthen (Anhalt) entsprechend ausweisen.</u> |
| (5) Die Stadt Köthen (Anhalt) kann von den in Absatz 1, 3 und 4 genannten Verboten auf Antrag Ausnahmegenehmigungen im Einzelfall erteilen. Die Zustimmung kann grundsätzlich nur dann erteilt werden, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Absatz 1, 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernimmt und die Stadt insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt. | Streichung - Ausnahmen zu Abs. 1 und 3 werden grundsätzlich nicht zugelassen | |
| - (6) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden. | Streichung - Da keine Ausnahmen zu Abs. 1 und 3 erteilt werden, ist auch keine Regelung der Zustimmung erforderlich. | |
| - (7) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Stadt Köthen (Anhalt) vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt Köthen (Anhalt) diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen (Ersatzvornahme). | neue Nummerierung - Abs. 7 a.F. geändert auf Abs. 5 n.F. Streichung "ohne Zustimmung der Stadt Köthen (Anhalt)", da grundsätzlich keine Zustimmung der Stadt zu Veränderungen erteilt wird | (5) Bei vom Benutzer vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt Köthen (Anhalt) diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen (Ersatzvornahme). |

Synopse zur 2. Änderung der Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Köthen (Anhalt)

| alte Fassung (a. F.) | Erläuterung | neue Fassung (n. F.) |
|--|---|--|
| (8) Die Stadt Köthen (Anhalt) kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Zweck der Einrichtung zu gewährleisten. | neue Nummerierung - Abs. 8 a.F. geändert auf Abs. 6 n.F. | (6) Die Stadt Köthen (Anhalt) kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Zweck der Einrichtung zu gewährleisten. |
| (9) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Benutzungsordnung oder wenn Instandhaltungsarbeiten bzw. die Beseitigung von Schäden und ähnlichem ein Betreten der Unterkünfte erforderlich machen, sind städtische Bedienstete oder von der Stadt Köthen (Anhalt) beauftragte Dritte berechtigt, die Unterkünfte auch ohne Einwilligung der Nutzungsberechtigten jederzeit zu betreten. ² In der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr (Nachtruhe) gilt dies nur bei Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden. | neue Nummerierung - Abs. 9 a.F. geändert auf Abs. 7 n.F. Eine Überwachung der Einhaltung der Haus- bzw. Benutzungsordnung ist nur möglich, wenn regelmäßige Kontrollen der Unterkünfte durch städtische Bedienstete erfolgen können. So kann schwerwiegenden Verstößen vorgebeugt werden. redaktionelle Anpassung | (7) ¹ Zur Überprüfung der Einhaltung der Haus- bzw. <u>Benutzungsordnung</u> oder wenn Instandhaltungsarbeiten bzw. die Beseitigung von Schäden und <u>Ähnlichem</u> ein Betreten der Unterkünfte erforderlich machen, sind städtische Bedienstete oder von der Stadt Köthen (Anhalt) beauftragte Dritte berechtigt, die Unterkünfte auch ohne Einwilligung der Nutzungsberechtigten jederzeit zu betreten. ² In der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr (Nachtruhe) gilt dies nur bei Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden. |
| (10) Aus wichtigem Grund kann Besuchern das Betreten einzelner Obdachlosenunterkünfte auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden. | Streichung - Besucher sind grundsätzlich nicht zugelassen | |
| § 5 Instandhaltung der Unterkünfte | | § 5 Instandhaltung der Unterkünfte |
| (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die Stadt Köthen (Anhalt) unverzüglich von Schäden am Äußeren und Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten. | keine Änderung | (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die Stadt Köthen (Anhalt) unverzüglich von Schäden am Äußeren und Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten. |
| (2) Der Benutzer ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen. | redaktionelle Anpassung | (2) Der Benutzer ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und <u>Beheizung</u> der überlassenen Unterkunft zu sorgen. |

Synopse zur 2. Änderung der Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Köthen (Anhalt)

| alte Fassung (a. F.) | Erläuterung | neue Fassung (n. F.) |
|--|---|--|
| (3) ¹ Die Stadt Köthen (Anhalt) wird die Obdachlosenunterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. ² Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Köthen (Anhalt) zu beseitigen. | redaktionelle Anpassung | (3) ¹ Die Stadt Köthen (Anhalt) wird die Obdachlosenunterkunft in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. ² Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Köthen (Anhalt) zu beseitigen. |
| § 6 Hausordnungen | | § 6 Hausordnung und Hausrecht |
| (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet. | keine Änderung | (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet. |
| (2) Neben den Regelungen dieser Satzung gilt in den Obdachlosenunterkünften die Hausordnung für die Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Köthen (Anhalt) in der jeweils gültigen Fassung, die auch für Besucher bindend ist. | Ergänzung "Benutzungsordnung"- auch die Benutzungsordnung für die Duschen bindend ist. Streichung - Besuch ist generell untersagt Einfügung - Notwendig, um: - a) und b) - im Rahmen der Gefahrenabwehr, andere Benutzer vor besonders auffälligen und übergriffigen Nutzern zu schützen (Schutz für Leib und Leben) - c) und d) - Die Betroffenen sind verpflichtet aktiv nach angemessenem Wohnraum zu suchen. Geschieht das nicht liegt eine Verletzung der Mitwirkungspflicht vor. Die Obdachlosenunterkunft soll nur eine befristete Übergangslösung sein. Sobald angemessener Wohnraum zur Verfügung muss dieser bezogen werden. | (2) Neben den Regelungen dieser Satzung gilt in den Obdachlosenunterkünften die Haus- bzw. <u>Benutzungsordnung</u> für die Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Köthen (Anhalt) in der jeweils gültigen Fassung. 3) ¹ Die Stadt Köthen (Anhalt) kann bei a) <u>schwerwiegenden oder mehrfachen Verstößen gegen die Satzung und/oder gegen die Haus- bzw. Benutzungsordnung,</u> b) <u>strafbaren Handlungen die sich gegen die Obdachlosenunterkunft, Bedienstete der Stadt oder andere Nutzer richten,</u> c) <u>ausbleibenden Bemühungen, sich auch nach mehrfacher Aufforderung, eine andere Unterkunft zu beschaffen oder</u> d) <u>Ablehnung einer angebotenen, zumutbaren Unterkunft</u> <u>ein Hausverbot bezogen auf die Obdachlosenunterkünfte aussprechen.</u> ² Der Anspruch auf Unterbringung ist damit <u>verwirkt und die ausgewiesene Person hat für ihre Unterbringung selbst zu sorgen.</u> |

Synopse zur 2. Änderung der Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Köthen (Anhalt)

| alte Fassung (a. F.) | Erläuterung | neue Fassung (n. F.) |
|--|---|---|
| § 7 Rückgabe der Unterkunft | | § 7 Rückgabe der Unterkunft |
| (1) ¹ Die Obdachlosenunterkunft ist durch den Benutzer unverzüglich zu räumen, wenn | keine Änderung | (1) Die Obdachlosenunterkunft ist durch den Benutzer unverzüglich zu räumen, wenn |
| a) die Einweisung widerrufen wird, | keine Änderung | a) die Einweisung widerrufen wird, |
| b) der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt. | keine Änderung | b) der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt oder |
| | Einfügung | c) <u>die Einweisung abgelaufen ist.</u> |
| ²Die Räumung der Unterkunft kann ersatzweise auf Kosten und Risiko des Benutzers vorgenommen werden, wenn der Benutzer die Räumung nicht selbst in angemessener Frist vornimmt. | Streichung - Ersatzvornahme und Kostentragungspflicht unter § 7 Abs. 3 genauer geregelt. | - |
| - | | |
| (2) ¹ Die Benutzer sind zum Verlassen der Unterkunft verpflichtet, wenn sie eine andere Unterkunft finden oder ihnen im Rahmen der begleitenden sozialen Hilfe ein zumutbares Wohnverhältnis angeboten wird. ² Kommt der Benutzer der Verpflichtung zum Verlassen der Unterkunft nicht nach, endet das Benutzungsverhältnis durch Widerruf der Einweisung. | keine Änderung | (2) ¹ Die Benutzer sind zum Verlassen der Unterkunft verpflichtet, wenn sie eine andere Unterkunft finden oder ihnen im Rahmen der begleitenden sozialen Hilfe ein zumutbares Wohnverhältnis angeboten wird. ² Kommt der Benutzer der Verpflichtung zum Verlassen der Unterkunft nicht nach, endet das Benutzungsverhältnis durch Widerruf der Einweisung. |
| (3) Wird die Unterkunft nicht vollständig beräumt zurückgegeben, ist die Stadt Köthen (Anhalt) berechtig , die bewegliche Habe auf Kosten des Benutzers zu entsorgen. | Ergänzung - Der weitere Umgang mit zurückgelassenem persönlichem Besitz muss klarer geregelt werden. Unter anderem wird eine maximale Einlagerungsfrist angeführt, in der der Betroffene die Möglichkeit hat, seinen Besitz wieder an sich zu nehmen. | (3) ¹ Wird die Unterkunft nicht vollständig <u>vom beweglichen, persönlichen Habe beräumt zurückgegeben, wird diese durch die Stadt Köthen (Anhalt) ersatzweise eingelagert.</u> ² Der zurückgelassene <u>persönliche Besitz wird nach Ablauf eines Monats verwertet.</u> ³ Ist der Besitz nicht verwertbar, kann die Stadt Köthen (Anhalt) diese auf Kosten des Benutzers <u>entsorgen.</u> |

Synopse zur 2. Änderung der Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Köthen (Anhalt)

| alte Fassung (a. F.) | Erläuterung | neue Fassung (n. F.) |
|---|--|---|
| | Ergänzung - Die Unterkünfte werden dem Nutzer eingerichtet übergeben. Eine vollständige Rückgabe muss daher festgelegt werden. | (4) Die bei Bezug der Unterkunft durch die Stadt Köthen (Anhalt) überlassenen Gegenstände sind an verantwortliche Mitarbeiter der Stadt zu übergeben. |
| § 8 Personenmehrheit als Benutzer | | § 8 Personenmehrheit als Benutzer |
| (1) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschuldner. | keine Änderung | (1) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschuldner. |
| (2) Erklärungen, deren Wirkung eine solche Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden. | keine Änderung | (2) Erklärungen, deren Wirkung eine solche Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden. |
| § 9 Haftung | | § 9 Haftung |
| (1) ¹ Die Benutzer haften für alle Schäden, die in den ihnen überlassenen Räumen und in den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch Eigenhandlung oder Unterlassung oder durch Handlung oder Unterlassung der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder durch Dritte, die sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten, schuldhaft verursacht werden. ² Dies gilt insbesondere dann, wenn technische Anlagen oder Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. ³ Die Haftung Dritter wird davon nicht berührt. ⁴ Die Kosten zur Beseitigung von Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, werden im Verwaltungszwangsverfahren <u>eingezogen</u> . | redaktionelle Anpassung | (1) ¹ Die Benutzer haften für alle Schäden, die in den ihnen überlassenen Räumen und in den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch Eigenhandlung oder Unterlassung oder durch Handlung oder Unterlassung der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder durch Dritte, die sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten, schuldhaft verursacht werden. ² Dies gilt insbesondere dann, wenn technische Anlagen oder Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. ³ Die Haftung Dritter wird davon nicht berührt. ⁴ Die Kosten zur Beseitigung von Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, werden im Verwaltungszwangsverfahren <u>beigetrieben</u> . |

Synopse zur 2. Änderung der Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Köthen (Anhalt)

| alte Fassung (a. F.) | Erläuterung | neue Fassung (n. F.) |
|---|--|--|
| (2) ¹ Für Personen- und Sachschäden, die den Bewohnern der Unterkünfte durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt nicht. ² Dies gilt ebenfalls für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen. | redaktionelle Anpassung Streichung - keine Besucher gestattet | (2) ¹ Für Personen- und Sachschäden, die den Bewohnern der Unterkünfte durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt nicht. ² Dies gilt ebenfalls für Schäden, die sich die Benutzer <u>der</u> Unterkunft selbst gegenseitig zufügen. |
| § 10 Verwaltungszwang | | § 10 Verwaltungszwang |
| Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann der auf die Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes gerichtete Verwaltungsakt gemäß des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOG LSA) in Verbindung mit § 70 Landesverwaltungsverfahrensgesetz mit den Zwangsmitteln des § 54 SOG LSA durchgesetzt werden. | redaktionelle Ergänzung Änderung - § 70 VwGV ist weggefallen - aktuell berechtigt § 71 VwGV LSA zur Anwendung des SOG LSA | Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann der auf die Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes gerichtete Verwaltungsakt gemäß des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung <u>des Landes Sachsen-Anhalt</u> (SOG LSA) in Verbindung mit <u>§ 71 Landesverwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA)</u> mit den Zwangsmitteln des § 54 SOG LSA durchgesetzt werden. |
| § 11 Ordnungswidrigkeiten | | § 11 Ordnungswidrigkeiten |
| (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen | keine Änderung | (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen |
| 1. § 4 Abs. 1 Satz 1 die Unterkunft ohne Verfügung zur Unterbringung für die zugewiesene Unterkunft oder zu anderen als Wohnzwecken benutzt, | keine Änderung | 1. § 4 Abs. 1 Satz 1 die Unterkunft ohne Verfügung zur Unterbringung für die zugewiesene Unterkunft oder zu anderen als Wohnzwecken benutzt, |
| 2. § 4 Abs 1 Satz 2 weitere Personen in seiner zugewiesenen Unterkunft aufnimmt, | keine Änderung | 2. § 4 Abs 1 Satz 2 weitere Personen in seiner zugewiesenen Unterkunft aufnimmt, |

Synopse zur 2. Änderung der Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Köthen (Anhalt)

| alte Fassung (a. F.) | Erläuterung | neue Fassung (n. F.) |
|--|--|---|
| 3. § 4 Abs. 2 die ihm zugewiesenen Räume oder das überlassene Zubehör nicht pfleglich behandelt, | redaktionelle Anpassung - analog § 4 Abs. 2 | 3. § 4 Abs. 2 die ihm zugewiesenen Räume oder das überlassene <u>Mobiliar und</u> Zubehör nicht pfleglich behandelt, |
| 4. § 4 Abs. 3 Veränderungen an der Unterkunft oder dem überlassenem Zubehör vor nimmt, | Streichung - analog § 4 | |
| - | | |
| 5. § 4 Abs. 4 lit. a weitere Schlüssel für die Unterkunft anfertigt oder anfertigen lässt, | neue Nummerierung - Zif. 5 a.F. geändert auf Zif. 4 n.F. | 4. § 4 Abs. 3 a) weitere Schlüssel für die Unterkunft anfertigt oder anfertigen lässt, |
| 6. § 4 Abs. 4 lit. b Haustiere in der Unterkunft oder Unterkunftsanlagen hält, | neue Nummerierung - Zif. 6 a.F. geändert auf Zif. 5 n.F. | 5. § 4 Abs. 3 b) Haustiere in der Unterkunft oder Unterkunftsanlagen hält, |
| 7. § 4 Abs. 4 lit. c in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellt oder Sperrmüll oder sonstiger Unrat, der nicht zur Abholung bereitgestellt wird, ablagert, | neue Nummerierung - Zif. 7 a.F. geändert auf Zif. 6 n.F. | 6. § 4 Abs. 3 c) in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellt oder Sperrmüll oder sonstiger Unrat, der nicht zur Abholung bereitgestellt wird, ablagert, |
| 8. § 4 Abs. 4 lit. d Um-, An- oder Einbauten oder Installationen oder andere Veränderun-gen in oder an der Unterkunft oder Unterkunftsanlagen einschließlich des überlassenen Zubehörs vornimmt, | neue Nummerierung - Zif. 8 a.F. geändert auf Zif. 7 n.F. Ergänzung - analog § 4 Abs. 3 d) | 7. § 4 Abs. 3 d) Um-, An- oder Einbauten oder Installationen oder andere Veränderungen in oder an der Unterkunft oder Unterkunftsanlagen, einschließlich des überlassenen <u>Mobiliars und</u> Zubehörs, vornimmt, |
| - | | |
| - | | |
| - | Ergänzung - analog § 4 Abs. 3 e) - f) | 8. § 4 Abs. 3 e) Müll oder Lebensmittel aus dem Fenster wirft, |
| - | | |
| - | | 9. § 4 Abs. 3 f) die Rauchwarnmelder, die nach § 47 BauO LSA in den Räumen der Unterkunft eingebaut sind, entfernt oder funktionsunfähig macht, |
| - | | |

Synopse zur 2. Änderung der Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Köthen (Anhalt)

| alte Fassung (a. F.) | Erläuterung | neue Fassung (n. F.) | |
|---|---------------------------------------|---|--|
| - | Ergänzung - analog § 4 Abs. 3 g) - l) | 10. § 4 Abs. 3 g) in einem Abstand von weniger als 50 cm von Feuerstätten, Schornsteinen und Rauchrohren leicht entzündliche Stoffe lagert oder aufhängt, | |
| - | | 11. § 4 Abs. 3 h) eigene Möbel, Elektrogeräte und Einrichtungsgegenstände in der Unterkunft oder den Unterkunftsanlagen abstellt, | |
| - | | 12. § 4 Abs. 3 i) Leitungswasser unbeaufsichtigt laufen lässt, | |
| - | | 13. § 4 Abs. 3 j) Abwässer im Freien ausgießt, | |
| - | | 14. § 4 Abs. 3 k) an den elektrischen Leitungen und Geräten Veränderungen vornimmt, | |
| - | | 15. § 4 Abs. 3 l) die Schließeinrichtungen austauscht, | |
| - | | Ergänzung - analog § 4 Abs. 4 | 16. § 4 Abs. 4 Besucher empfängt, die weder Vertreter oder Beauftragte von Behörden, Ärzte, Betreuer und Sozial- und Pflegedienste sind, |
| 9. § 4 Abs. 9 städtischen Bediensteten oder von der Stadt Köthen (Anhalt) beauftragten Dritten den Zutritt zur Unterkunft verweigert, obwohl schwerwiegende Verstöße gegen die Benutzungso | | | 17. § 4 Abs. 7 städtischen Bediensteten oder von der Stadt Köthen (Anhalt) beauftragte Dritte den Zutritt zur Unterkunft verweigert, obwohl <u>die Einhaltung der Haus- bzw. Benutzungso</u> rdnung <u>überprüft werden soll</u> oder Instandhaltungsarbeiten oder die Beseitigung von Schäden und Ähnlichem ein Betreten der Unterkünfte erforderlich machen, |
| 10. § 5 Abs. 2 nicht für eine <u>ausreichende Reinigung oder Lüftung oder Beheizung der überlassenen Räume</u> sorgt, | | neue Nummerierung - Zif. 10 a.F. geändert auf Zif. 18 n.F. redaktionelle Anpassung | 18. § 5 Abs. 2 nicht für eine <u>ordnungsgemäße Reinigung oder ausreichende Lüftung oder Beheizung der überlassenen Räume</u> sorgt, |

Synopse zur 2. Änderung der Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Köthen (Anhalt)

| alte Fassung (a. F.) | Erläuterung | neue Fassung (n. F.) |
|---|---|---|
| 11- § 6 Abs. 2 die Hausordnung nicht beachtet, | neue Nummerierung - Zif. 11 a.F. geändert auf Zif. 19 n.F. Ergänzung - Analog § 6 Abs. 2 redaktionelle Anpassung | 19. § 6 Abs. 2 die Haus- bzw. <u>Benutzungsordnung</u> nicht beachtet <u>oder</u> |
| 12. § 7 Abs 1 Satz 1 der Räumungspflicht nach Widerruf der Einweisungsverfügung oder nach Wechsel seines Wohnsitzes nicht nachkommt. | neue Nummerierung - Zif. 12 a.F. geändert auf Zif. 20 n.F. Ergänzung - Analog § 7 Abs. 1 | 20. § 7 Abs 1 der Räumungspflicht nach Widerruf der Einweisung, <u>nach Wechsel seines Wohnsitzes oder nach Ablauf der Einweisung,</u> nicht nachkommt. |
| Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. | redaktionelle Anpassung | Die Ordnungswidrigkeiten <u>können</u> mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. |
| <u>III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte</u> | - | <u>III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte</u> |
| - | - | - |
| § 12 Gebührenpflicht | | § 12 Gebührenpflicht |
| (1) ¹ Die Stadt Köthen (Anhalt) erhebt für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte Benutzungsgebühren. ² Die Höhe ergibt sich aus der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Köthen (Anhalt). | keine Änderung | (1) ¹ Die Stadt Köthen (Anhalt) erhebt für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte Benutzungsgebühren. ² Die Höhe ergibt sich aus der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Köthen (Anhalt). |

Synopse zur 2. Änderung der Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Köthen (Anhalt)

| alte Fassung (a. F.) | Erläuterung | neue Fassung (n. F.) |
|--|----------------|--|
| IV. Schlussbestimmungen | | IV. Schlussbestimmungen |
| - § 13 Sprachliche Gleichstellung | | - § 13 Sprachliche Gleichstellung |
| Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form. | keine Änderung | Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form. |
| § 14 Inkrafttreten | | § 14 Inkrafttreten |
| ¹ Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ² Gleichzeitig tritt die Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Köthen (Anhalt) vom 09.02.2001 außer Kraft. | keine Änderung | ¹ Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ² Gleichzeitig tritt die Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Köthen (Anhalt) vom 09.02.2001 außer Kraft. |